

ausgesprochen technischer Tätigkeit sei er nicht Organ der Gesellschaft und dürfe er daher nach Art. 15 UWG nicht bestraft werden.

Aus den Erwägungen :

2. — Dr. Helbling leitet die Auffassung, dass für den unlauteren Wettbewerb einer juristischen Person nur deren Organe, nicht auch die Angestellten bestraft werden dürfen, aus Art. 15 UWG ab, denn diese Bestimmung spreche nur von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Organe, während Art. 14 UWG durch Verwendung des Wortes « auch » die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn als eine zu jener des Angestellten, Arbeiters oder Beauftragten hinzutretende Verantwortlichkeit kennzeichne. Der Beschwerdeführer verkennt das Verhältnis, in dem die beiden Bestimmungen zueinander stehen. Art. 14 will nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den im Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person vorkommenden unlauteren Wettbewerb ordnen im Gegensatz zu Art. 15, der dann gälte, wenn das Vergehen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen wird. Art. 14 beschränkt denn auch seine Geltung mit keinem Worte auf den Fall, wo der Geschäftsherr eine natürliche Person ist. Er stellt den Grundsatz auf, dass der Geschäftsherr der Strafe nicht entgeht, wenn er von der Tat des Angestellten, Arbeiters oder Beauftragten Kenntnis gehabt und es unterlassen hat, sie zu verhindern oder ihre Wirkung aufzuheben. Dieser Grundsatz wird durch Art. 15 für den Geschäftsbetrieb der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht aufgehoben. Ein Grund, weshalb hier etwas anderes gelten sollte als für den einer natürlichen Person gehörenden Betrieb, lässt sich nicht finden. Art. 15 berührt das Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Angestelltem, Arbeiter oder Beauftragtem nicht, sondern sagt bloss, dass an Stelle des Geschäftsherrn, wenn dieser eine juristische Person oder

Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist, die Mitglieder der Organe oder die Gesellschafter bestraft werden, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. In diesem Sinne hat der Kassationshof Art. 15 schon bisher ausgelegt (Urteil i. S. Bruhin vom 22. November 1946). Es kommt somit nichts darauf an, ob Dr. Helbling als Organ oder als blosser Angestellter gehandelt hat.

III. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES

44. Urteil des Kassationshofes vom 17. November 1948 i. S. Saner gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Art. 26 Abs. 3 MFG. Wie weit reicht der Raum, in welchem an Strassenkreuzungen nicht überholt werden darf ?

Art. 26 al. 3 LA. Espace dans lequel il est interdit de dépasser aux croisées de routes.

Art. 26 cp. 3 LA. Spazio nel quale è vietato oltrepassare ai crocevia.

A. — Saner überquerte am 23. Oktober 1947 kurz nach Mittag in einem Personenautomobil den Limmatquai in Zürich, indem er von der Uraniabrücke in die Mühlegasse hinüber fuhr. Auf dem Fussgängerstreifen, der wenige Meter von der Fahrbahn des Limmatquais entfernt die Mühlegasse überquert, begann er ein von Georg Guignard geführtes Motorrad zu überholen. Das Obergericht des Kantons Zürich sah darin eine Übertretung von Art. 26 Abs. 3 MFG und verurteilte Saner am 16. April 1948 zu fünfzig Franken Busse.

B. — Saner führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Freisprechung. Er macht geltend, der Ort, wo er den Motorradfahrer zu überholen begonnen habe,

liege jenseits der Strassenkreuzung. An dieser Stelle habe er überholen dürfen. Überhaupt gelte an dieser Kreuzung das Verbot des Überholens nicht, weil der Verkehr durch automatische Lichtsignale geregelt werde, die Durchfahrt für die im Limmatquai verkehrenden Fahrzeuge also gesperrt gewesen sei, als der Beschwerdeführer den Quai überquert habe.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich verzichtet auf Gegenbemerkungen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — An Strassenkreuzungen darf nicht überholt werden (Art. 26 Abs. 3 MFG). Daraus, dass diese Bestimmung das Überholen « an », nicht « auf » Strassenkreuzungen verbietet, schliesst das Obergericht, dass auch der Raum in der Einmündung der Strasse, jedenfalls aber die Fläche zwischen den beiden Fussgängerstreifen, die an der Einmündung liegen, unter das Verbot falle. Das ergebe sich auch aus dem Zweck der Bestimmung. Das Befahren der Kreuzung allein beanspruche schon die volle Aufmerksamkeit des Führers, weil er auf die seine Fahrbahn kreuzenden Fahrzeuge und auf den an solchen Stellen erhöhten Fussgängerverkehr aufpassen müsse. Daher könne er nicht gleichzeitig auch noch auf das Manöver des Überholens achten. Die Gefahrenquelle beginne nicht erst auf der eigentlichen Kreuzungsfläche, sondern schon vor dem vor der Kreuzung liegenden Fussgängerstreifen und ende erst hinter dem gegenüberliegenden Fussgängerstreifen.

Diese Auffassung verkennt den Zweck des Art. 26 Abs. 3. Das Verbot des Überholens an Strassenkreuzungen besteht mit Rücksicht auf die auf der überquerten Fahrbahn verkehrenden Fahrzeuge. Wer an der Kreuzung überholt, fährt links und verkürzt so einem von dieser Seite kommenden Fahrzeug die zum Anhalten zur Verfügung stehende Strecke oder hindert es am Abbiegen nach rechts. Solche Erschwerungen des Verkehrs treten

dagegen nicht ein, wenn das Überholen vor der zu überquerenden Fahrbahn beendet wird oder erst jenseits beginnt. Freilich muss der Führer auch auf die Fussgänger Rücksicht nehmen, aber nicht mehr als überall, wo er Fussgängerstreifen überquert. Art. 26 Abs. 3 kann nicht das Verbot des Überholens über die Kreuzung der Fahrbahnen hinaus auf das Gebiet der Fussgängerstreifen ausdehnen wollen. Das widerspräche der Ordnung, wonach das Überholen auf Fussgängerstreifen an sich nicht verboten ist. Entweder ist der zum Überqueren des Fussgängerstreifens nötige Raum frei, dann besteht kein Grund, das Überholen an dieser Stelle zu verbieten, oder es sind Fussgänger im Gefahrenbereich, dann haben die Fahrzeuge, das zu überholende sogut wie das andere, vor dem Streifen die Geschwindigkeit zu mässigen oder anzuhalten, um den sich darauf befindenden Fussgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen (Art. 45 Abs. 3 MFV). An Strassenkreuzungen gilt in dieser Hinsicht nichts anderes als überall, wo Fussgängerstreifen sind. Weshalb hier der Fussgänger noch durch das Verbot des Überholens zusätzlich geschützt werden müsste, ist nicht zu sehen. Das Überholen auf einem an einer Strassenkreuzung liegenden Fussgängerstreifen bringt nicht höhere Gefahren mit sich als das Überholen auf Fussgängerstreifen überhaupt.

Auch auf den Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 lässt sich die Auffassung der Vorinstanz nicht stützen. Wenn die Bestimmung das Überholen « an » (französisch « aux ») statt « auf » (« sur ») Strassenkreuzungen verbietet, so deshalb, weil sich das Überholen kaum jemals auf der Kreuzung beginnen und zugleich beenden lässt. Sein Anfang oder sein Ende wird in der Regel über die Kreuzung hinaus reichen. Dann ist es als Ganzes verboten, nicht etwa bloss soweit es « auf » der Kreuzung sich abspielt. Das heisst aber nicht, dass es auch verboten sei, wenn es unmittelbar vor der Kreuzung beendet wird oder sofort nach ihr beginnt.

2. — Ist die Beschwerde schon aus obigen Gründen gutzuheissen und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen, so kann dahingestellt bleiben, ob das Verbot des Überholens an einer Kreuzung dann nicht gilt, wenn eine automatische Signalanlage (oder ein Verkehrspolizist) die Durchfahrt für die auf der Querstrasse verkehrenden Fahrzeuge sperrt.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. April 1948 aufgehoben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückgewiesen.

IV. UHRENINDUSTRIE INDUSTRIE HORLOGÈRE

45. Arrêt de la Cour de cassation pénale du 26 novembre 1948 dans la cause Chambre suisse de l'horlogerie contre Koller et Ferner.

Protection de l'industrie horlogère suisse.

1. Fabrication de sous-produits. Quid lorsqu'une partie de la production n'est pas affectée à l'horlogerie (art. 2 al. 2 de l'ACF du 21 décembre 1945) ?
2. Qualité de la Chambre suisse de l'horlogerie pour se pourvoir en nullité (art. 26 al. 3 et 5 ACF, 270 al. 3 et 6 PPF).

Schutz der schweizerischen Uhrenindustrie.

1. Herstellung von Teilfabrikaten. Was gilt, wenn ein Teil der Produktion nicht für die Uhrenindustrie verwendet wird (Art. 2 Ziff. 2 BRB vom 21. Dezember 1945) ?
2. Legitimation der Schweizerischen Uhrenkammer zur Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 26 Abs. 3 und 5 BRB, Art. 270 Abs. 3 und 6 BStP).

Protezione dell'industria degli orologi svizzera.

1. Fabbricazione di sottoprodotti. Quid se una parte della produzione non è destinata all'industria degli orologi (art. 2 cp. 2 del DCF 21 dicembre 1945) ?

2. Facoltà di ricorrere per cassazione della Camera svizzera per l'industria degli orologi (art. 26 cp. 3 e 5 DCF, art. 270 cp. 3 e 6 PPF).

A. — Le 27 juillet 1944, le Département fédéral de l'économie publique a autorisé A. Koller à fabriquer des barrettes à ressorts pour l'industrie horlogère et à occuper un ouvrier. Il ajoutait : « Sans permis préalable, vous ne pouvez, cependant, pas augmenter l'effectif de votre personnel ni entreprendre la fabrication d'autres produits horlogers ».

Le 21 décembre 1945, Koller et R. Ferner, avec qui il s'était associé entre-temps, ont été condamnés à une amende de 100 fr. chacun pour avoir, sans permission, engagé dix ouvriers et entrepris la fabrication de gonds, plots et attaches.

B. — Malgré cette condamnation, ils ont continué d'occuper onze ouvriers et de fabriquer les articles indiqués. Sur dénonciation de la Chambre suisse de l'horlogerie (ci-après la Chambre), le Tribunal de police du district de La Chaux-de-Fonds a infligé à chacun d'eux, le 23 avril 1948, une amende de 800 fr. en vertu des art. 1, 2, 3 et 26 de l'arrêté du Conseil fédéral du 21 décembre 1945 protégeant l'industrie horlogère suisse (ACF).

C. — Sur recours des condamnés, la Cour de cassation neuchâteloise a annulé ce jugement, le 23 juin. Elle estime que la barrette à ressorts, dont les prévenus livrent une pièce sur six à des industries étrangères à l'horlogerie, n'est pas un produit spécifiquement horloger et que, partant, sa fabrication est libre. En ce qui concerne les attaches, plots et gonds, elle admet que les décolletages exécutés par les prévenus sont très demandés notamment dans la bijouterie et la maroquinerie et que, pour être utilisés dans l'horlogerie, ils doivent encore être transformés et que seules les opérations ultérieures, effectuées en général dans les ateliers de monteurs de boîtes, leur donnent leur caractère horloger.